

**Der Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
als Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss, Postfach 100855, 41408 Neuss

**Per E-Mail**

Herrn  
Volkmar Ortlepp  
Max-Ernst-Str. 2  
41470 Neuss

**Versammlungsrecht  
Anmeldung vom 14.12.2021  
Aufzug mit Kundgebung am 20.12.2021**

Sehr geehrter Herr Ortlepp,

hiermit bestätige ich die Anmeldung folgender Versammlung unter freiem Himmel nach § 14 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersammlG):

**A U F Z U G  
mit Kundgebung**

am Montag, 20. Dezember 2021  
in der Zeit von 18.00 – 19.15 Uhr  
in Dormagen, Paul-Wierich-Platz 1  
verantwortliche Leitung **Herr Volkmar Ortlepp**  
(Tel.: 0163/8668009)

Thema: **„Protest gegen Coronamaßnahmen auf Bundes-, Landes- sowie Kommunalebene“**

geschätzte Teilnehmerzahl: ca. 75

Ordner: 1 Ordner je 15 Teilnehmer

Hilfsmittel: Plakate, Megafon, Holzratsche

**Es ist ausschließlich der für die Abschlusskundgebung ausgewiesene Bereich zu nutzen. Außerhalb dieses Bereichs liegende Flächen unterliegen der 2G-Kontrolle.**

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
**ZA 1.4 – 57.02. 21.49**

Bearbeitung:

Telefon **(02131) 300 - 11400**

Telefax **(02131) 300 - 10019**

E-Mail:

Datum: 16.12.2021

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
ZA 1.4,  
Jülicher Landstr. 178,  
41464 Neuss

**Telefonzentrale :**  
Telefon (02131) 300 - 0

**Zentrale E-Mail:**  
poststelle.rhein-kreis-neuss  
@polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
848, 870

Haltestelle:  
Polizeibehörde

Zahlungen an:  
Landeshauptkasse NRW  
IBAN:  
DE27300500000004004719  
BIC:  
WELADED

Ablauf:

18.00 Uhr: Sammeln, Florastraße/Ecke Kölner Straße (vor Netto-Markt)

anschl. Aufzug

Zugweg:

**Kölner Straße – Paul-Wierich-Platz 1**

anschl. Kundgebung

19.15 Uhr: Ende der Versammlung

Gemäß § 15 Absatz 1 VersammlG sind folgende

**beschränkenden Verfügungen**

zu beachten:

1. Als Versammlungsleitung haben Sie sich spätestens um 17.45 Uhr der polizeilichen Einsatzleitung vor Ort zu erkennen zu geben. Sie haben sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut zu machen und sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung verantwortlich. Die Ordner/-innen sind bis zum Beginn der Versammlung der polizeilichen Einsatzleitung vorzustellen und über ihre Aufgaben zu belehren und anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordner/-innen haben den Anweisungen der Versammlungsleitung und der Polizei Folge zu leisten. Der Kontakt ist bis zum Ende der Veranstaltung aufrecht zu halten. Sie stellen sicher, dass die Versammlung bis spätestens 19.15 Uhr beendet ist.
2. Vor Beginn der Veranstaltung haben Sie die Teilnehmer auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinzuweisen und den Beginn und das Ende der Versammlung bekanntzugeben. Die Auflagen sind den Versammlungsteilnehmern zu verlesen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen konsequent eingehalten werden.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist von Ihnen je 15 tatsächlich anwesenden Teilnehmern/-innen ein Ordner einzusetzen, mindestens jedoch ein Ordner. Die Ordner/-innen müssen volljährig sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu kennzeichnen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 VersammlG). Sie dürfen – wie alle übrigen Teilnehmer/-innen – keine Waffen oder sonstigen Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 VersammlG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung zu befolgen. Die erforderliche Genehmigung nach § 18 Absatz 2 VersammlG wird hiermit erteilt.
4. Die Versammlungsleitung ist durch geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

5. Hilfsmittel sind nur unter Prüfung infektionsschutzrechtlicher Gesichtspunkte zugelassen. Flyer und sonstiges Informationsmaterial dürfen nicht verteilt, sondern unter Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Mindestabstände abgesetzt zur Mit- oder Entnahme bereitgestellt werden. Entsprechende Vorkehrungen hat die Versammlungsleitung zu treffen.

Plakate, Megafon sowie Holztratschen sind jeweils nur von einer Person zu tragen und dürfen nicht weitergereicht werden. Schriftgrößen auf Plakaten u. ä. haben ausreichend groß zu sein, damit diese auch unter Wahrung von Sicherheitsabständen von mindestens 2 Metern lesbar sind.

Tragestangen für Plakate müssen aus Weichholz bestehen. Der Durchmesser der Stangen wird auf 3 cm begrenzt.

Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb einzustellen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 340-1) ordne ich die sofortige Vollziehung an. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Veranstaltung betroffenen Verkehrsteilnehmer/-innen geboten.

## **Begründung**

Nach § 15 Absatz 1 VersammlG bin ich als zuständige Behörde ermächtigt, Ihnen gegenüber als Veranstalter Anordnungen zu treffen, die ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, um zu gewährleisten, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Vorfeld so weit wie möglich minimiert werden. Dies gilt regelmäßig für die Fälle, in denen ohne diese Anordnung bei der Durchführung der geplanten Veranstaltung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten würde.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist dann gegeben, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung bzw. der ungeschriebenen Regeln unserer Rechtsordnung eintritt, deren Befolgung und Achtung unerlässliche Voraussetzungen für das geordnete menschliche Zusammenleben sind. Die öffentliche Sicherheit beinhaltet den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen vor Gefahren sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung.

Zu 1.)

Gemäß §§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit 7 Absatz 1 VersammlG muss eine öffentliche Versammlung eine Leitung haben. Als solche haben Sie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen und versammlungsrelevante Straftaten zu unterbinden. Sie haben die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie auch die Öffentlichkeit gegen die von der Versammlung ausgehenden Gefahren zu schützen. Sie sind somit auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung.

Ein effektiver Schutz der Versammlung ist jedoch nur möglich, wenn eine ständige Kommunikation zwischen Ihnen und der polizeilichen Einsatzleitung vor Ort sicherge-

stellt ist. Nur so kann die Polizei Ihnen zur Seite stehen, um Ihren Ordnungsaufgaben gerecht zu werden und Sie bei Ihrer Pflicht unterstützen, versamlungsrelevante Straftaten zu unterbinden. Des Weiteren ist auch durch die ständige Erreichbarkeit gewährleistet, dass gegebenenfalls noch während der Versammlung erforderliche Kooperationen schnell und effizient durchgeführt und damit die weitere Durchführung der Versammlung ermöglicht wird.

Zu 2.)

Die Bekanntgabe dieser Verfügung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, damit diese sich auch den vorstehenden Regelungen entsprechend verhalten, damit den Ablauf der Versammlung nicht stören oder gar deren Durchführung gefährden.

Zu 3.)

Nach § 9 Absatz 1 VersammlG kann sich die Leitung einer Versammlung bei der Durchführung ihrer Rechte und Pflichten aus § 8 VersammlG der Hilfe einer angemessenen Zahl an Ordnern bedienen. Ordner unterstützen die Leitung bei der Bewältigung der Ordnungsaufgaben, achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, die Einhaltung der erteilten Auflagen sowie die Friedlichkeit der Veranstaltung. Das Verhältnis 1 Ordner/-in je 15 Teilnehmer/-innen, mindestens jedoch ein Ordner, ist aus polizeilicher Sicht erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der Versammlung zu gewährleisten. Das zahlenmäßige Verhältnis von Ordnern zu Teilnehmern ist erforderlich, da die Ordnungsfunktion der Versammlungsleitung durch die erteilten Auflagen bereits in erhöhtem Maße beansprucht wird.

Bei Störungen innerhalb der Versammlung nach außen und von außerhalb der Versammlung in die Versammlung hinein ist es die Aufgabe der Versammlungsleitung, auf diese Störungen in adäquater Weise einzuwirken. Dazu bedient sie sich ihrer Ordner, da es bei einer größeren Teilnehmerzahl einer Versammlung nicht möglich ist, alle Störungen zügig zu identifizieren und darauf zu reagieren. Die Versammlungsleitung und die Ordner sind erste Ansprechpartner für die Polizei, um auf eventuelle Störungen zu reagieren. Die Polizei greift nur im äußersten Fall in die Versammlung ein, nämlich beim Scheitern des Kommunikationswegs zwischen Polizei und Versammlungsleitung oder Ordnern.

Zu 4.)

Zur leichteren Erkennbarkeit für die polizeilichen Einsatzkräfte sowie für die Ordner und Versammlungsteilnehmer ist die Versammlungsleitung zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen (z. B. Informationsfluss) durch geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Zu 5.)

Hilfsmittel können grundsätzlich nur nach Prüfung unter infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zugelassen werden.

Gemäß § 17a Absatz 1 VersammlG ist es bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin verboten, Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. Die Auflage hinsichtlich der Beschaffenheit in Durchmesser und Material der Tragestangen für Trageschilder als Mittel einer plakativen Meinungskundgebung ist erforderlich, um weitestgehend ausschließen zu können, dass diese als Waffen eingesetzt oder sonst die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden werden. Da Ihre Versammlung

Gegenveranstaltungen hervorrufen kann, an denen sich eventuell auch gewalttätige Störer beteiligen und daher gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen diesen und Ihren Versammlungsteilnehmern trotz eines entsprechenden Aufgebotes polizeilicher Kräfte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, dient diese Auflage der Verhinderung der Nutzung der Tragegestangen für Trageschilder als Waffen und somit nicht zuletzt dem Schutz Ihrer eigenen Versammlungsteilnehmer.

Die beschränkende Verfügung ist verhältnismäßig, da das Mitführen von Plakaten nicht grundsätzlich untersagt wird.

Die Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der geplanten Versammlung nicht beeinträchtigt.

Sie sind geeignet, für einen geordneten Ablauf der Versammlung zu sorgen und die Einhaltung der allgemeingültigen Rechtsvorschriften durch Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten.

Weiterhin sind die beschränkenden Verfügungen erforderlich, weil andere, gleich effektive Mittel, die das Recht auf Versammlungsfreiheit weniger beeinträchtigen, nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind die Auflagen angemessen, da nach Abwägung aller betroffenen Rechtsgüter die mit den Auflagen verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis zu den durch Auflagen bezweckten Vorteilen zum Schutz der Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen. Insbesondere beeinträchtigen sie weder Intention noch Versammlungszweck der von Ihnen angemeldeten Versammlung.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO hat die Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Ihre Versammlung findet innerhalb der Rechtsbehelfsfrist statt.

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die in Rede stehende beschränkende Verfügung daher erst nach Durchführung der Versammlung bestandskräftig und vollziehbar werden. Dies kann im Hinblick auf die von der von Ihnen geplanten Versammlung ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht hingenommen werden. Ihr Interesse an der schrankenlosen Ausübung Ihres Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit muss in diesem Falle hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, die von Ihrer Versammlung ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Kreispolizeibehörde, zu stellen und soll den Streitgegenstand bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verhalten Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, Düsseldorf, zu stellen.

Der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

*Hinweis:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Kreisverwaltungsdirektor

(Im Original gezeichnet)

**Zu dieser öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gebe ich vorsorglich noch folgende Hinweise:**

- 1) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Einsatzleitung der Polizei jederzeit Anordnungen / Verfügungen erteilen. Die eventuellen Anordnungen sind unverzüglich zu beachten.
- 2) Von den Angaben Ihrer Anmeldung darf ohne vorherige Mitteilung an mich oder die Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Versammlungsort und die -zeit. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf die Leitung der Veranstaltung gemäß § 25 Nr. 1 VersammlG eine Straftat, die Teilnehmer handeln nach § 29 Absatz 1 Nr. 3 VersammlG ordnungswidrig.
- 3) Bei Begegnungen und kurzen Kontakten mit fremden Personen oder Bekannten wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- 4) Bei der Verwendung von Schutzmasken, die sowohl den Mund als auch die Nase verdecken, müssen die weiteren Sinnesorgane (Ohren, Augen) unverdeckt bleiben. Sie dürfen auch nicht in der Kombination mit Sonnenbrillen oder Kopfbedeckungen getragen werden, da sonst unter Umständen von einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, ausgegangen werden muss (Vermummungsverbot, § 17a Absatz 2 Nr. 2 VersammlG).
- 5) Personen, die typische Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, sollte die Teilnahme durch die Versammlungsleitung untersagt werden. Auch wenn ein Großteil der Infektionen präsymptomatisch erfolgt, sind auch symptomatische Teilnehmer ansteckend. Nähmen diese an einer Versammlung teil, läge ein gesteigertes Ansteckungsrisiko anderer vor. Wünschenswert ist, dass die Versammlungsleitung bereits im Rahmen der Mobilisierung der Teilnehmenden darauf hinwirkt, dass Menschen aus Risikogruppen sowie überregional anreisende Personen nicht an der Versammlung teilnehmen.
- 6) Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keine beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalte haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden; bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung des Trägers der Einrichtung vorzuweisen.
- 7) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Eingänge zu Geschäfts- und Wohnhäusern sind für deren Kundschaft bzw. deren Bewohner freizuhalten.
- 8) Wenn durch die von Ihnen angemeldete Versammlung bzw. deren Teilnehmer Wege und Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§§ 17 Straßen- und Wegegesetz NRW, 7 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz).
- 9) Es ist gemäß §§ 17 a und 27 VersammlG verboten, "Schutzwaffen" oder Gegenstände, die als "Schutzwaffen" geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungs-

maßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. Es ist auch verboten, bei der Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet ist und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (**"Vermummungsverbot"**).

- 10) Sie sind als verantwortliche Leitung der Versammlung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Veranstaltung verpflichtet.
- 11) Die Hinweise dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs. Als verantwortlicher Leiter haben Sie mit dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmer die sich aus dem Versammlungsgesetz, der Straßenverkehrsordnung oder anderer Rechtsvorschriften - z. B. Strafgesetzbuch - ergebenden Pflichten beachten.
- 12) Für den Fall, dass Anordnungen nicht eingehalten werden oder gegen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird, weise ich auf die mir nach § 15 Absatz 2 des VersammlG zustehende Befugnis zur Auflösung der Veranstaltung hin.
- 13) Für Schäden, die durch die Versammlungsteilnehmer während der Veranstaltung entstehen, übernehme ich **keine** Haftung. Auf mögliche privatrechtliche Ansprüche Dritter weise ich hin.